



Num. LXXIII.

Verordnung wegen des Verkaufs der Kornfrüchte aufm Felde von 1700.

Nachdem Illustrissimi Unserer regierenden Landesherren Hochgräff. Gnaden höchst mißfällig vernommen, daß die Unterthanen auf dem platten Lande und voraus diejenige, welche die Güter durch unordentliches Haushalten, Lediggehen, Freßten und Saufen in Schulden und Verderben gesetzt, Land und gutherrliche Praestanda also aufschwelen lassen, daß davon wenig mehr zu hoffen, und also längst verdienet, von denen Höfen und wol gar aus dem Lande mit Schanden verwiesen zu werden, auch keinen Scheu tragen, wider die klare Ordnung und vielmahlige Publicata die Früchte auf dem Halm zu verkaufen, damit bey und nach der Erndte für Herrschaft und Gutsherren nichts übrig möge gefunden werden; solcher Gottlosigkeit also zuzusehen, höchst unverantwortlich: so wird hohen Namens gnädiger Landes-Herrschaft allen und jeden Eingefessenen auf dem platten Lande, bei Verlust ihres noch habenden Meierstandes und Besitzes derer Höfe, auch Bestrafung an Leibe und Gütern, solche verbotene Verkaufung der Früchte auf dem Halm und im Felde hiemit deger und gänzlich verboten, denen Käufern auch bedeutet, wann sie sich solcher Handlung unternommen, daß sie nicht allein des Kaufschillings verlustig seyn, sondern überdem mit harter Strafe belegt werden sollen, jedes Orts Praeante anweisende, bei Verlust ihrer Dienste auf solche verbotene Handlung mit Fleiß zu achten, und daß derselben in allen nachgelebet werde. Unkundlich hierunter gedruckten Regierungs-Canzlei-Einsiegels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Detmold den 12 Junii 1700.

Num. LXXIV.



Num. LXXIV.

Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauersleute von 1702.

Nachdem kündig, wie an denen Aemtern mit Erthätig- und Errichtung derer Eheprotocollen oftermals ganz sorglos verfahren und ohne genugsame Erkundigung derer Contrahenten Vermögens- und habender Güter Zustandes, nach dem bloßen Angeben eines oder andern Theils, die Brautschätze dahin geschrieben werden, ohne untersuchet und übergelegt, ob solche Verschreibungen der Policei-Ordnung conform und dieselbe folgen können oder nicht, woraus dann nachgehends große Mißheiligkeiten, und wol gar kostbare Processus erwachsen. Wobei dann unter andern vorkommen, daß einige Bezamte sich unterstehen sollen, ohne Zuziehen ihrer Drossten dergleichen Eheprotocolle privatim und vor Haupts zu errichten, und davon Extractus heraus zu geben, welchem Unwesen aber länger nicht zuzusehen; so wird der Gräff. Eipp. Canzlei- und Camterrath, wie auch Land-Bohgraf Jobst Bernhard Barkhausen hiemit erinnert, bei ißiger Abhaltung der Bohgerichter denen Drossten, Amtman, Bögten, Unterdgten und Baurrichtern vorzutragen, und Namens gnädigster Landes-Herrschaft aufs nachdrücklichste zu befehlen, daß hinfünftig keine Eheprotocolle und Verschreibungen mehr privatim errichtet, sondern dieselbe jederzeit öffentlich an der Audienz nach vorgängiger sorglicher Untersuchung derer Unterthanen Gelegenheit und der Güter Zustandes, nach Anweisung der Policei-Ordnung und

Yyy

son-